



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Beate Müller-Gemmeke
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660

Fax +49 30 18 527-2664

buro.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 28. August 2020

Schriftliche Frage im August 2020

Arbeitsnummer 271

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im August 2020

Arbeitsnummer 271

Frage Nr. 271:

Hält es die Bundesregierung vor dem Hintergrund der mittelbaren Staatsbeteiligung an der Deutschen Post für problematisch, wenn Teile der Belegschaft, wie - mir bekannt gemacht wurde - die Beschäftigten der Deutschen Post Customer Service Center GmbH (Kundenservice, Beschwerdemanagement) in Tochterfirmen ohne Tarifbindung arbeiten, und sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund ihres wiederholt erklärten Zieles der Stärkung der Tarifbindung (Zitat Bundeskanzlerin Angela Merkel: „Die Tarifbindung zu stärken ist eine der Aufgaben, der ich mich verpflichtet fühle“, PM vom 12.01.2020, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/kanzlerin-merkel-wuerdigt-rolle-der-gewerkschaften-1711782>) einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um eine Tarifflicht durch Gründung von Tochterfirmen und Betriebsübergang von Beschäftigten von tarifgebundenen Mutter- auf tariflose Tochterfirmen zu erschweren?

Antwort:

Der Bund hat an der Deutschen Post AG nur eine Minderheitsbeteiligung in Höhe von 20,5 Prozent; gehalten werden die Aktien des Bundes von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Weitere Aktien werden von privaten und institutionellen Investoren gehalten. Bund oder KfW können keine Sonderrechte zu Lasten der übrigen Aktionäre beanspruchen oder die eigenverantwortliche Unternehmensleitung durch den Vorstand in Frage stellen. Die Gestaltung von Beschäftigungsbedingungen mit Mitarbeiter/ -innen unterhalb der Vorstandsebene obliegt nach dem Aktiengesetz dem Vorstand. Darüber hinaus darf die Bundesregierung zu Sachverhalten des operativen Geschäfts von Unternehmen, deren Anteile sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, keine Bewertung abgeben, wenn die Anteile, wie hier die Aktien der Deutschen Post AG, zum Handel an der Börse zugelassen sind.

Generell ist der Bundesregierung die Stärkung der Tarifbindung ein wichtiges Anliegen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat sich in dieser Legislaturperiode im Rahmen des Zukunftsdialogs „Neue Arbeit. Neue Sicherheit“ intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, wie die Tarifbindung gestärkt werden kann. Im Ergebnisbericht sind Maßnahmen skizziert, um die Sozialpartnerschaft angesichts einer zurückgehenden Tarifbindung zu erneuern (abrufbar auf der Homepage des BMAS unter https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/ergebnisbericht-anpacken.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

Sofern ein Unternehmen bestimmte Tätigkeiten auf eine Tochtergesellschaft überträgt, sind die Beschäftigten durch die Regelungen nach § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geschützt. In der Regel handelt es sich bei einer Übertragung des operativen Geschäfts von einer Konzerngesellschaft auf eine andere um einen Betriebsübergang nach § 613a BGB mit der Folge, dass die beim Veräußerer geltenden (entweder arbeitsvertraglich durch Inbezugnahme oder normativ bei Gewerkschaftsmitgliedschaft) tarifvertraglichen Regelungen zum Inhalt des zwischen Arbeitnehmer und Erwerber entstehenden Arbeitsverhältnisses (vgl. § 613a Absatz 1 BGB) werden. Eine Abänderung der Arbeitsbedingungen wäre in diesem Fall nur einvernehmlich oder durch eine rechtlich schwierige Änderungskündigung möglich. Im Falle einer beidseitigen Tarifbindung gilt zudem eine einjährige Veränderungssperre. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht nach Auffassung der Bundesregierung derzeit nicht.